

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1949

(Vom 31. Dezember 1949)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes über unsere Amtsführung im Jahre 1949 Bericht zu erstatten.

I.

1. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr neu eingegangenen Geschäfte beträgt 1148 (rund 300 mehr als im Vorjahr), die der erledigten 1158.

a. Die obligatorische Unfallversicherung ist an jenem Zuwachs mit nur wenigen Fällen beteiligt: unsere Geschäftslast aus diesem Gebiet weist erneut die Konstanz auf, die sie seit den letzten Vorkriegsjahren kennzeichnet. Sie hat sich seither nur in dem Sinne merklich verändert, dass die Streitwerte zufolge Erhöhung der anrechenbaren Lohnbeträge durchschnittlich zugenommen haben, was eine Entlastung des Einzelrichters und vermehrte Beanspruchung des Gesamtgerichts zur Folge hat.

b. Im Gebiet der Militärversicherung geht mit dem Berichtsjahr die Herrschaft des bisherigen Rechts zu Ende. Dass das Bundesgesetz vom 20. September 1949 bereits am 1. Januar 1950, also wenige Tage nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft tritt, verdient besonders hervorgehoben und anerkannt zu werden.

Von den nach altem Recht eingeleiteten Militärversicherungsprozessen werden 139 auf 1950 übertragen und gemäss einer Übergangsbestimmung des neuen Gesetzes nach diesem erledigt. Die Militärversicherung wird Gelegenheit haben, zu den übertragenen Geschäften auf Grund des neuen Rechts Stellung zu nehmen. Sieht sie sich durch die eingetretene Rechtsänderung veranlasst, ihren bisherigen Standpunkt zu revidieren, so kann sie dies in Form einer neuen Verfügung tun, deren Überprüfung dann erstinstanzlich einem

kantonales Versicherungsgericht zustehen wird. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat der Militärversicherung nahegelegt, so vorzugehen, damit der Grundsatz der doppelten gerichtlichen Instanz, den das neue Gesetz auch in die Militärversicherungsrechtspflege einführt, ohne Verzug zur Geltung kommt.

c. Aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind uns in diesem zweiten Jahr ihres Bestehens 574 neue Geschäfte zugekommen. Der weit-aus grösste Teil davon betrifft die Beitragspflicht (meist die Bemessung der Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, dann die Ausscheidung der Nichterwerbstätigen von den Erwerbstätigen und unter diesen letzten der Selbständigen von den Unselbständigen, ferner die Befreiung von der Beitragspflicht usw.). An zweiter Stelle vertreten waren die Rentenstreitigkeiten, worunter diejenigen um Übergangrenten, deren Ausrichtung Bedürftigkeit des Ansprechers voraussetzt, vorherrschten. Eine weitere Gruppe bildeten die Streitigkeiten um die Zugehörigkeit zur AHV überhaupt, vornehmlich Ausländer betreffend. Dazu kamen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Auch dieses Jahr wurden alle Urteile, unserm frühern Beschlusse gemäss, dem Gesamtgericht vorbehalten.

2. Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, der am 1. Januar 1950 in Kraft tritt, hat uns als neue Aufgabe die letztinstanzliche Beurteilung der Streitigkeiten zugewiesen, die sich aus seiner Anwendung ergeben werden. Das Gericht hatte sich auf Anfrage hin bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen, entsprechend seiner grundsätzlichen Auffassung, dass es im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Sozialversicherungsrechtes liegt, alle Teile dieser zusammengehörenden Gesamtmaterie dem gleichen letztinstanzlichen Rechtspflegeorgan zu unterstellen.

3. Die personelle Zusammensetzung des Gerichts hat nur insofern eine Änderung erfahren, als sein Präsidium für die Jahre 1950/51 neu bestellt worden ist: Die Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1949 die Gerichtsmitglieder Nietlisbach als Präsident und Prod'hom als Vizepräsident gewählt.

II.

Der Statistik des Berichtsjahres ist folgendes zu entnehmen:

1. Unfallversicherung:

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA: Die Zahl der Pen-denzen betrug 120 (38 vom Vorjahr übertragene und 82 neue Fälle, worunter 1 Revisionsgesuch).

Erledigt wurden insgesamt 85 Geschäfte, 38 durch das Gesamtgericht, je 18 durch die erste und die zweite Abteilung, 11 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 35 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 23 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 22 Fällen

innerhalb des zweiten Halbjahres seit ihrem Einlangen, in 5 Fällen innerhalb eines längern Zeitraumes.

Berufung wurde in 71 Fällen von den Versicherten und in 13 Fällen von der Anstalt eingelegt.

13 Berufungen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen und 52 abgewiesen; auf eine konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden. Abgeschrieben wurden 4 Berufungen infolge Vergleichs, 14 infolge Abstandes und ein Revisionsgesuch infolge Verwirkung wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses.

58 Geschäfte stammten aus der deutschen, 21 aus der französischen und 6 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Die eingegangenen 112 Gesuche wurden innerhalb eines Monats seit ihrem Einlangen durch Gutheissung erledigt.

82 Gesuche kamen uns aus deutschem, 13 aus französischem und 17 aus italienischem Sprachgebiet zu.

2. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug 380, wovon 151 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 210 gegen Entschiede der Pensionskommission, 17 Revisionsgesuche und 2 Erläuterungsgesuche. 187 Geschäfte wurden vom Vorjahr übernommen.

Es wurden 428 Fälle erledigt, 177 binnen drei Monaten, 123 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 77 Fälle kamen im Verlauf des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Für die übrigen 51 bedurfte es eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 290 Fällen durch Urteil und in 138 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 290 Urteilen ergingen 75 vom Gesamtgericht, 75 von der ersten, 62 von der zweiten Abteilung und 78 vom Einzelrichter.

8 Prozesse waren vom Eidgenössischen Militärdepartement eingeleitet worden, alle andern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 290 durch Urteil erledigten Fällen wurden 62 gänzlich oder teilweise gutgeheissen, 219 durch Abweisung erledigt; auf 9 konnte wegen Unzuständigkeit oder Verspätung nicht eingetreten werden.

Von den 138 durch Beschluss erledigten Fällen wurden 85 abgeschrieben infolge administrativer Aufhebung der Verfügung, Anerkennung der Rechtsbegehren der Versicherten oder infolge Vergleichs, 49 wegen Abstandes oder Gegenstandslosigkeit und 4 wegen Verwirkung aussichtsloser Revisionsgesuche zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses.

269 Geschäfte (63%) wurden in deutscher, 130 (30%) in französischer und 29 (7%) in italienischer Sprache geführt.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung: Es sind 550 Berufungen gegen Entschiede der kantonalen Rekursbehörden, 22 Beschwerden gemäss Artikel 3 AHVV gegen Kassenverfügungen über die Zugehörigkeit

zur Versicherung, 1 Revisions- und 1 Erläuterungsgesuch eingelangt. 108 Geschäfte wurden vom Vorjahr übernommen. Von den 550 Berufungen stammen 397 von den Versicherten, 119 vom Bundesamt für Sozialversicherung und 34 von Ausgleichskassen.

Es wurden 533 Fälle erledigt, 291 binnen drei Monaten, 219 innerhalb des zweiten Quartals und die übrigen 23 innerhalb des zweiten Halbjahres nach ihrem Einlangen.

389 Fälle wurden durch Urteil des Gesamtgerichts und 144 durch Abschreibungsbeschluss erledigt (davon 66 infolge Abstandes, 44 infolge Anerkennung, Vergleichs oder Widerrufs der angefochtenen Verfügung, 34 infolge irrtümlicher Einreichung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht oder infolge Gegenstandslosigkeit). Von den 389 durch Urteil erledigten Berufungen und Beschwerden wurden 146 gänzlich oder teilweise gutgeheissen und 224 abgewiesen; auf 19 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Nach Sprachen ausgeschieden waren 352 (66%) der erledigten Fälle deutsch, 125 (23%) französisch und 56 (11%) italienisch.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1949.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Kistler

Der Gerichtsschreiber:

Mona
